



Hochschule für  
Wirtschaft und Recht Berlin  
Berlin School of Economics and Law

Fachbereich Allgemeine Verwaltung

# Juristische akademische Grund-Ausbildung (auch) an Fachhochschulen

Hans Paul Prümm

Beiträge aus dem Fachbereich Allgemeine Verwaltung

Nr. 07/2010 | 2. Auflage

Herausgeber: Dekanin Fachbereich Allgemeine Verwaltung

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
Beiträge des Fachbereichs 3 – Nr. 07/2010

# **Juristische akademische Grund-Ausbildung (auch) an Fachhochschulen**

**2. Auflage**

Hans Paul Prümm

Herausgeber: Dekanin des FB Allgemeine Verwaltung  
Alt-Friedrichsfelde 60, D-10315 Berlin  
Fon: 030 9021-4416, Fax: 030 9021-4417  
[www.hwr-berlin.de](http://www.hwr-berlin.de), [gabriele.ringk@hwr-berlin.de](mailto:gabriele.ringk@hwr-berlin.de)

© copyright bei den jeweiligen Autoren

ISBN: 978-3-940056-62-7

Auflage: 100

Druck: HWR Berlin - Vervielfältigung

## Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	3
2	Begriffliches.....	5
2.1	JuristInnen.....	5
2.2.	Universitäten und Hochschulen.....	6
2.3	Juristische akademische Grundausbildung.....	7
3	Drei Statements zur juristischen Ausbildung .....	7
4	Problempunkte der derzeitigen juristischen, universitären Grundausbildung .....	8
5	Stärken der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst - am Beispiel der Berlin Law School.....	13
6	Ist ein LLB an einer FH verantwortbar? .....	18
6.1	Allgemeines.....	18
6.2	Employability .....	18
7	Konkurrenzsituation zwischen universitären, juristischen Fakultäten und den Law Schools der Fachhochschulen .....	21
7.1	Allgemeines.....	21
7.2	Besitzstandswahrung .....	21
7.3	Wissenschaftlichkeit der universitären Fakultäten vs. Nicht-Wissenschaftlichkeit der FH's?.....	22
8	Fazit.....	23

# 1 Vorbemerkung

Am 13. Februar 2008 veranstaltete der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft eine Tagung zum Thema „Neue Wege in der Juristenausbildung. Plädoyer für Bologna? Juristen im Kreuzverhör“<sup>1</sup>.

Am Vormittag präsentierten hochrangige Vertreter aus Politik, Universitäten und Praxis ihre Konzepte für die zukünftige juristische Ausbildung: Barbara Dauner-Lieb (Universität zu Köln), Roswitha Müller-Piepenkötter (Justizministerin Nordrhein-Westfalen), Christine Jacobi (Leiterin des Justizprüfungsamts Baden-Württemberg), Horst Konzen (Universität Mainz), Jens Jeep (Notar in Hamburg) und Carsten Schäfer (Universität Mannheim).

Das Verblüffende war, dass in diesen Präsentationen die Jurastudierenden als Betroffene überhaupt nicht verbalisiert wurden. Dass in Deutschland ca. 30% der Jurastudierenden ihr Studium nicht beenden<sup>2</sup>, dass über 80% der Jurastudierenden sich bei bezahlten Repetitorien<sup>3</sup> auf ihr Examen vorbereiten, und dass ca. 30% der Jura-ExaminandInnen im ersten Examen durchfallen, diese drei wichtige Punkte kamen in den Statements der genannten ReferentInnen nicht zur Sprache.<sup>4</sup>

Stattdessen wurde immer wieder der hohe Standard der Rechtswissenschaft in Deutschland betont. Von welchem Standard ist denn da die Rede? Geht es ausschließlich um die Kommunikation zwischen den Obergerichten und den UniversitätsprofessorInnen?

(Sozusagen in Klammern sei der Präsident des Deutschen Anwaltvereins, Hartmut Kilger zitiert, der ironisch von denjenigen spricht, „deren Lebensberuf Wissenschaft und Lehre ist. Sie wollen noch immer das Hohelied der deutschen Juristenausbildung singen. Inzwischen haben aber viele Richter und Anwälte längst erkannt, dass die Berufsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen durchaus verbesserungsfähig ist.“<sup>5</sup>)

Erst Bernhard Großfeld, emeritierter Privatrechtler aus Münster, wies am Nachmittag der o.g. Tagung darauf hin, dass eine Wissenschaft, die ihre Werte und Inhalte nicht mehr arte legis an die nachfolgenden Generationen weitergibt, zumindest teilweise ihren Sinn verfehlt.

---

<sup>1</sup> Der Stifterverband hat einen entsprechenden Ordner der Expertenkommission zu dem Thema „Neue Wege in der Juristenausbildung“ zusammengestellt. Hier wird nach dem Stand vom September 2008 zitiert.

<sup>2</sup> Herrmann Stephan, Teure Zeitverschwendung. Bologna bringt für die Juristen nur Vorteile, FAZ vom 24. 4. 2008, S. 8, geht sogar von 50% aus.

<sup>3</sup> Zur neuesten Version des OnlineRepetitors vgl. Pinar Karacinar, Jura lernen in Höchstgeschwindigkeit. Individuelle Begleitung auf dem Weg zum Examen, Justament 01/2008 unter: <http://www.justament.de/pdf/Justament-01-2008.pdf> [30.7. 2010].

<sup>4</sup> So meinte schon Hartmut Aden, Aussichtsloser Reformversuch?, 1999: „Die eigentlich Betroffenen der Ausbildungsreform, nämlich die Studierenden und BerufsanfängerInnen, spielen in diesem System nur eine untergeordnete Rolle“ (<http://www.forum-recht-online.de/1999/499/499aden.htm>) [30. 7. 2010].

<sup>5</sup> Hartmut Kilger, Bitte keine Grabreden zur deutschen Juristenausbildung, NJW 34/2008, Editorial.

In diesem Zusammenhang sollte man sich dieses Satzes von Bob Lingard vergewissern: „I would also note that for most undergraduate students the teaching and assessment practices, alone with curriculum content, are what they see as the university.“<sup>6</sup>

Unter den VertreterInnen aus Wissenschaft und Praxis war auf dieser Tagung des Stifterverbands, soweit aus der Anwesenheitsliste ersichtlich, lediglich ein Vertreter der Fachhochschulen präsent.

Dennoch – oder unabhängig davon – stellt sich die Frage: Juristenausbildung (auch) an die Fachhochschulen?

Die Fragestellung ist nicht neu: So diskutierten bereits 1993 Lothar Zechlin und Rolf Knieper über die Juristenausbildung an Fachhochschulen<sup>7</sup>; Roland Schmidt titelte 2001 „Juristenausbildung an Fachhochschulen“<sup>8</sup>, Hans Peter Bull warnte 2002 vor der „Fachhochschule für Rechtskunde“<sup>9</sup> und 2006 plädierte der Präsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), Ernst-Ludwig Winnacker, für die Verlagerung des Jura-Studiums an die Fachhochschulen<sup>10</sup>

Gerade im Hinblick darauf, dass die derzeitige Koalition das Thema der Bolognaisierung der volljuristischen akademischen Ausbildung auf die Tagesordnung gesetzt hat<sup>11</sup>, der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft sein juristisches Bachelor-Modell den Universitäten vorbehalten will<sup>12</sup>, während etwa Jens Jeep sein Konzept an „Universitäten und Fachhochschulen“ ansiedelt,<sup>13</sup> muss das Thema der juristischen Ausbildung an Fachhochschulen wieder oder weiter diskutiert werden. Im November 2010 hat der Wissenschaftsrat gerade für den Bereich von „Rechtsprechung und Rechtspflege“ die Einführung sog. Professional Schools vorgeschlagen.<sup>14</sup>

---

<sup>6</sup> Bob Lingard, University Teaching: some considerations. Paper for ID-E Berlin, International Dialogue on Education, 15. October, 2007, S. 3.

<sup>7</sup> Lothar Zechlin, Juristenausbildung an die Fachhochschulen?, KJ 1993, 75; Rolf Knieper, Juristenausbildung an Fachhochschulen?, KJ 1993, 77.

<sup>8</sup> Roland Schmidt, Juristenausbildung an Fachhochschulen. Erfahrungen und Perspektiven, 2001.

<sup>9</sup> Hans Peter Bull, Von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Fachhochschule für Rechtskunde, JZ 2002, 977.

<sup>10</sup> Die Zeit vom 19. 10. 2006, S. 43.

<sup>11</sup> Im Koalitionsvertrag 2009 heißt es: „Der Bologna-Prozess stellt die Juristenausbildung in Deutschland vor besondere Probleme. Der hohe Qualitätsstandard der Ausbildung, wissenschaftliche Tiefe, thematische Vielfalt und Praxisorientierung müssen auch künftige Maßstab für die Studienabschlüsse sein.“ (<http://www.cdu.de/portal2009/29145.htm> [4. 5. 2010]).

<sup>12</sup> Andreas Schlüter/ Barbara Dauner-Lieb (Hrsg.), Neue Wege in der Juristenausbildung, 2010, S. 22; so auch die Bundesrechtsanwaltskammer in ihrer Pressemitteilung vom 15. 6. 2007, unter: [http://www.brak.de/seiten/04\\_07\\_19.php](http://www.brak.de/seiten/04_07_19.php) [30. 7. 2010].

<sup>13</sup> Jens Jeep, Die Reform der Juristenausbildung nach dem Koalitionsvertrag 2009. Den Herausforderungen des Bologna-Prozesses erfolgreich begegnen, RuP 2010, 71 (79); ebenso auch schon der 31. Deutsche Rechtspflegertag (2004) unter <http://www.bdr-online.de/base/bin/download.php?ID=114&pro=> [30. 7. 2010].

<sup>14</sup> Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen, 2010, S. 43.

## 2 Begriffliches

### 2.1 JuristInnen

Wie selbstverständlich gehen die DiskutantInnen davon aus, dass JuristInnen VolljuristInnen in dem Sinne sind, dass sie zwei juristische Staatsexamina bestanden haben<sup>15</sup>.

Da „es sehr wohl einen großen Unterschied macht, bei welchem Namen wir die Dinge nennen“,<sup>16</sup> muss sich diese Eingrenzung des JuristInnen-Begriffs<sup>17</sup> einige Fragen stellen lassen:

Schon sprachlich ist die Gleichung JuristIn = VolljuristIn nicht sonderlich gelungen<sup>18</sup>, führt sie doch zur Ausblendung aller übrigen Professionen, die eine akademische juristische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, wie etwa die AbsolventInnen der Rechtspflegerstudienprogramme<sup>19</sup>, die WirtschaftsjuristInnen i.S.d. der wirtschaftsjuristischen Studiengänge sowohl an Universitäten als auch an Fachhochschulen<sup>20</sup> oder die AbsolventInnen von LLB- und LLM-Studien, deren es mittlerweile in Deutschland durchaus eine stattliche Zahl gibt. Auch Jura-UniversitätsprofessorInnen, die ja entsprechend den Vorgaben des § 44 HRG wohl ein Jura-Studium, aber kein Referendariat durchlaufen haben müssen, würden nach dieser engen JuristInnenbeschreibung z. T. aus diesem Bedeutungsbereich herausfallen – so wäre einer der bekanntesten Juristen des 20. Jahrhunderts, Karl Larenz, kein Jurist in diesem Sinne, weil er sein Referendariat abgebrochen hat.<sup>21</sup> Last but not least wären auch die DiplomjuristInnen der DDR<sup>22</sup> keine JuristInnen.

Deshalb mag man Personen, die zwei juristische Staatsexamina mit Erfolg bestanden haben, als VolljuristInnen bezeichnen<sup>23</sup> – wobei sich auch insofern wieder einschränkende Beschreibungen wie „sogenannte Volljuristen“<sup>24</sup>, „echte Volljuristen“<sup>25</sup> oder „umfassend wissenschaftlich vorgebildete und praktisch vorbereitete Juristen“<sup>26</sup> finden –, den Begriff der JuristInnen sollte man jedoch für alle die Personen benutzen, die ein juristisches Studium erfolgreich absolviert haben.<sup>27</sup> Dementsprechend bezeichnete sich die seinerzeitige Wirtschaftssenatorin des Landes Berlin, die zwar das erste, nicht jedoch das zweite juristische Staatsexamen absolviert hatte, als Ju-

<sup>15</sup> Ebenso VG Hamburg vom 30. 8. 2005, (2 K 5689/04).

<sup>16</sup> Christopher Clark, Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947, 2007, S. 105.

<sup>17</sup> Es geht hier nur um den JuristInnen-Begriff im Kontext des deutschen Rechts; vgl. umfassen der zu diesem Thema, Rodolfo Sacco, Einführung in die Rechtsvergleichung, 2001, Rn. 56 ff.

<sup>18</sup> Siehe auch die Verwechslung des EuGH – Rs C345/08 – Urteil vom 10. 12. 2009, Rn 3, Rn. 23 und Rn. 42.

<sup>19</sup> Siehe dazu Ulrich Keller, Wohin steuert der Rechtspfleger in einem modernen System der Rechtsberufe, RpfIStud 2007, 161.

<sup>20</sup> Zur 20. Jahrestagung der Vereinigung der Hochschullehrer für Wirtschaftsrecht an Fachhochschulen vgl. den gleichnamigen Bericht von Michael Hakenberg, NJW-aktuell 29/2010, 16.

<sup>21</sup> Bernd Hüpers, Karl Larenz – Methodenlehre und Philosophie des Rechts in Geschichte und Gegenwart, 2010, S. 57.

<sup>22</sup> Vgl. dazu Hans Paul Prümm, Diplomjuristen in der Verwaltung als Juristen vierter Klasse? NJ 1991, 353.

<sup>23</sup> Uwe Wesel, Juristische Weltkunde. Eine Einführung in das Recht, 1984, S. 17.

<sup>24</sup> Rektor der Friedrich-Schiller-Universität (Hrsg.), Universitäts-Jubiläum. Programm 2008, S. 28.

<sup>25</sup> Jens Jeep, Fn. 13, S. 72.

<sup>26</sup> Thomas Pfeiffer, Probleme alla bolognese: Juristenausbildung und Bologna, RW 2010, 104.

<sup>27</sup> So auch Ulrich Keller, Fn. 19, S. 163.

ristin;<sup>28</sup> die Wirtschaft sucht denn auch „Jurist (m/w)“, die keine VolljuristInnen zu sein brauchen.<sup>29</sup> Ist damit plausibel gemacht, dass die Gleichung JuristIn = VolljuristIn jedenfalls so nicht mehr haltbar ist, ist eine akzeptable Beschreibung des JuristInnen-Begriffs notwendig. Insofern bietet sich der Rückgriff auf die neue akademische Nomenklatur in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen an<sup>30</sup>: Dort ist festgelegt, dass der akademische Titel LLB nicht nur für den Abschluss der rechtswissenschaftlichen Studien (wohl i.e.S.), sondern auch für solche Studienabschlüsse vergeben werden soll, in denen die Bedeutung der rechtlichen Fächer überwiegt. Somit können wir für unseren Zusammenhang JuristInnen beschreiben als Personen mit akademischen Abschlüssen in Studiengängen, in denen der Rechtsanteil überwiegt.

Ob die in der von Andreas Schlüter und Barbara Dauner-Lieb herausgegebenen Schrift benutzte Begrifflichkeit der „juristischen Professionen“ für Richter, Anwälte und Notare, nicht aber für Juristen im höheren Verwaltungsdienst<sup>31</sup>, obwohl gerade der Öffentliche Dienst in der Gunst der angehenden JuristInnen steigt,<sup>32</sup> besonders hilfreich ist, kann insofern dahingestellt bleiben. Das gilt auch für die Beschreibung der „Justizberufe“ von Thomas Pfeiffer<sup>33</sup> da die RechtspflegerInnen Angehörige der Justiz im formellen Sinne sind, jedoch nicht an Universitäten ausgebildet werden.

## **2.2. Universitäten und Hochschulen**

Universitäten sind die akademischen Ausbildungsstätten, die über das Promotions- und Habilitationsrecht verfügen, während Fachhochschulen – vermehrt auch als „Hochschulen“ bezeichnet – dieses Promotionsrecht nicht haben.

Allerdings sollte man sich in Erinnerung rufen, dass „(d)ie binäre Differenzierung in Fachhochschulen und Universitäten mit der Einführung gestufter Studiengänge obsolet geworden ist.“<sup>34</sup> Dies hat jüngst auch das BVerfG bestätigt: „Die wesentlichen Aufgaben und Ausbildungsziele werden für alle Hochschularten einheitlich normiert“<sup>35</sup>.

---

<sup>28</sup> Zur ihrerzeitigen Wirtschaftssenatorin des Landes Berlin, Juliane Freifrau von Friesen siehe Christine Richter, Juristin, aber keine Volljuristin, Berliner Zeitung vom 7. 7. 01, unter <http://www.berlinonline.de/berliner-zeitung/archiv/.bin/dump.fcgi/2001/0707/none/0074/index.html> [30. 7. 2010].

<sup>29</sup> Vgl. etwa NJW-aktuell 20/2010, 40.

<sup>30</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (A.6), unter: [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2003/2003\\_10\\_10-dergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-dergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf) [30. 7. 2010].

<sup>31</sup> Andreas Schlüter/ Barbara Dauner-Lieb (Hrsg.), Fn. 12, S. 15.

<sup>32</sup> Trendence Institut, Absolventenbarometer 2010 Law Edition, JuS 7/2010, XII.

<sup>33</sup> Thomas Pfeiffer, Fn. 26.

<sup>34</sup> Peter Altvater, Quo vadis, Fachhochschule – auf dem Weg zu einer „Hochschule neuen Typs“? HIS Magazin 4/2008, 10.

<sup>35</sup> BVerfG – 1 BvR 216/07 – Beschluss vom 13. 4. 2010, Rn. 44, unter Aufgabe der früheren Rspr. (Rn. 45), unter: [http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20100413\\_1bvr021607.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20100413_1bvr021607.html) [30. 7. 2010]; siehe dazu Hans-Wolfgang Waldeyer, Die Professoren der Fachhochschulen als Träger des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit, NVwZ 2010, 1279; Wissenschaftsrat, Fn. 14, S. 22.

### **2.3 Juristische akademische Grundausbildung**

Unter der juristischen akademischen Grundausbildung verstehen wir die Erstausbildungen in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Universitäten, die überwiegend rechtswissenschaftliche Inhalte vermitteln. Dieser Ansatz ist die Konsequenz aus der oben vorgeschlagenen Beschreibung des JuristInnen-Begriffs in Anlehnung an die einschlägigen Vorgaben der KMK.<sup>36</sup>

## **3 Drei Statements zur juristischen Ausbildung**

Die inhaltliche Diskussion, die in der Überschrift dieses Beitrags annonciert ist, soll durch drei Statements zur juristischen Ausbildung eingeleitet werden:

1. Der ehemalige Bundesverfassungsrichter Ernst-Wolfgang Böckenförde vertrat 1999 die Auffassung: „Die verbreitete Abwehrhaltung der Rechtsfakultäten gegen die Verlagerung gewisser Studiengänge und Qualifikationsmöglichkeiten an die Fachhochschulen bedarf ohnehin einer Überprüfung.“<sup>37</sup>

2. Einige Jahre später führte der seinerzeitige Präsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Ernst-Ludwig Winnacker, in „Die Zeit“ vom 19. 10. 2006 aus: „Man sollte sich ohnehin überlegen, ob manche Disziplinen an einer Fachhochschule besser aufgehoben sind als an einer Universität. Betriebswirtschaft, große Teile der Ingenieurwissenschaften und Jura könnten an Fachhochschulen verlegt werden.“<sup>38</sup>

3. Die JustizministerInnen von Nordrhein-Westfalen, Roswitha Müller-Piepenkötter, Baden-Württemberg, Ulrich Goll (FDP), und Sachsen, Geert Mackenroth (CDU) sowie der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft plädieren für ein juristisches Bachelor-Studium von grundsätzlich sechs Semestern<sup>39</sup> und liegen damit insofern im Trend der HRK, die allgemein ebenfalls von einem sechssemestrigen Bachelor-Studiengang ausgeht.<sup>40</sup>

Die durch diese Statements belegten Ausgangspunkte führten dazu, dass wir an der Berlin Law School, einer Untergliederung des Fachbereichs 3 der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, über die Entwicklung und Implementation eines allgemeinen juristischen Bachelor-Studiengangs nachgedacht haben.<sup>41</sup>

Solche Überlegungen gehen immer von zwei Grundsatzpositionen aus:

- Was ist am bisherigen System kritikwürdig?
- Was kann ein neues System besser leisten – anstatt oder neben dem bisherigen System?

---

<sup>36</sup> Siehe unter 2.1.

<sup>37</sup> Ernst-Wolfgang Böckenförde, Juristenausbildung – auf dem Weg ins Abseits?, in: Dieter Stempel (Hrsg.), Juristenausbildung zwischen Internationalität und Individualität, 1999, S. 63 (81).

<sup>38</sup> Fn. 10.

<sup>39</sup> Spectator, Bologna ante portas? Zur Reform der Juristenausbildung, RuP 2007, 65 (66) sowie [://ausbildungsreform.blogspot.com/](http://ausbildungsreform.blogspot.com/) [30. 7. 2010].

<sup>40</sup> HRK (Hrsg.), Statistische Daten zur Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Wintersemester 2007/2008, 2007, S. 13.

<sup>41</sup> Siehe dazu Hans Paul Prümm/ Marc Eckebrecht (Hrsg.), Das Konzept Bachelor-Studiengang (Ius LLB) Berlin Law School, 2008.

## 4 Problempunkte der derzeitigen juristischen, universitären Grundausbildung

Man kann die Vielzahl der Kritikpunkte an der derzeitigen allgemein-juristischen, universitären Ausbildung in Deutschland unter sechs Aspekten akzentuieren<sup>42</sup>:

(1) Die derzeitige juristische Ausbildung dauert zu lang<sup>43</sup>:

Dieses Problem ist schon seit langem bekannt, allerdings scheint es keine richtige Remedur zu geben, ist doch die geplante Studiendauer von 1995 bis zum Jahre 2007 von 9,1 auf 9,3 Semester gestiegen.<sup>44</sup>

Eines der Ziele des Bologna-Prozesses besteht für Deutschland in der Verkürzung der Studienzeiten. Vor allem die deutschen VolljuristInnen schließen im europäischen Vergleich als „Oldies“ ab.<sup>45</sup> Das deutsche Referendariat wird bei Bewerbungen für die europäische Beamtenlaufbahn nicht als Berufserfahrung anerkannt.<sup>46</sup>

Dabei scheint es gar nicht nötig zu sein, acht Semester Jura zu studieren. Es seien insofern eine Quelle für das 19. Jahrhundert und eine aus dem Ende des 20. Jahrhunderts zitiert:

- „Normalerweise verbrachte der Student seine Zeit in den ersten Semestern mit Eingewöhnung und Bummelei. Das ernsthafte Studium begann selten vor den letzten zwei Semestern, wenn die Staatsprüfungen drohend am Horizont auftauchten.“<sup>47</sup>
- „Die fachlichen Ansprüche werden mit einem Minimum an Aufwand und in kürzester Zeit, oft bei einem Repetitor, befriedigt.“<sup>48</sup>

(2) Beim ersten juristischen Staatsexamen fallen zu viele Studierende – im Durchschnitt 30% der jungen Menschen – durch:<sup>49</sup>

Geht man von einer statistischen Normalverteilung bei der Erzielung von Abschlüssen und Noten aus,<sup>50</sup> dass also die Gauß'sche Kurve ein allgemein verlässliches Indiz für die angemessene Relation zwischen Aufgabenstellungen und zu erwarteten

---

<sup>42</sup> Einen Überblick über die Vielzahl und Vielfalt der Meinungen zu diesem Thema findet man auf der Homepage von Diederich Eckhardt, Universität Trier: <http://www.uni-trier.de/index.php?id=6686> [24. 7. 2010] sowie auf der Homepage der Vereinigung Deutscher Rechtslehrender: <http://www.vdrl.eu> [30. 7. 2010].

<sup>43</sup> Daniel Petitpierre, in: HRK, Bologna-News 02/10, S. 6; siehe dazu auch Hans-Gerhard Hunsung, in: HRK (Hrsg.), Fn. 39, S. 4: „Es ist ein Gebot der Fairness und des sorgsamem Umgangs mit Haushaltsmitteln, ... den ersten Abschluss nach einer geringeren Semesterzahl anzubieten, als es bis heute der Fall ist.“

<sup>44</sup> Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.), Studienqualität und Attraktivität der Ingenieurwissenschaften. Eine Fachmonographie aus studentischer Sicht, 2007, 9.

<sup>45</sup> Dominik Düsterhaus, Assessorexamen – kein Tor nach Europa. Von Verfahren, Fallstricken und Fehlvorstellungen, Justament Dezember 2005, 24 (25).

<sup>46</sup> Dominik Düsterhaus, Fn. 45, S. 24; diese Position wurde vom EuGJ am 30. 6. 2005 bestätigt (Rs T-439/03 [Eppe ./ Parlament])

<sup>47</sup> R. Steven Turner, Universitäten, in: Karl-Ernst Jeismann/ Peter Lundgreen (Hrsg), Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte. Band III 1800 – 1870. Von der Neuordnung Deutschlands bis zur Gründung des Deutschen Reichs, 1987, S. 221 (242).

<sup>48</sup> Ralf Dahrendorf, Gesellschaft und Demokratie in Deutschland (1968), 1971, S. 253.

<sup>49</sup> Vgl. noch eine noch höhere Zahl für das Jahr 2008 unter: Bundesamt für Justiz: Übersicht über die Ergebnisse der juristischen Staatsprüfungen für das Jahr 2008, unter: [http://www.bundesjustizamt.de/cIn\\_115/nn\\_1634386/DE/Themen/Justizstatistik/Ausbildung/download/Ausbildungsstatistik2008,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Ausbildungsstatistik\\_2008.pdf](http://www.bundesjustizamt.de/cIn_115/nn_1634386/DE/Themen/Justizstatistik/Ausbildung/download/Ausbildungsstatistik2008,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Ausbildungsstatistik_2008.pdf)[30. 7. 2010].

<sup>50</sup> Vgl. Peter Pasternak, Politik als Besuch. Ein wissenschaftspolitischer Feldreport aus Berlin, 2005, S. 141.

Ergebnissen darstellt, erscheint die 30%ige Durchfallquote im ersten juristischen Staatsexamen jedenfalls unangemessen hoch und entspricht nicht den Erwartungen einer „Notenspreizung“.

Natürlich muss man mit Schuldzuweisungen vorsichtig sein, aber es ist doch interessant, wenn ein ranghoher Ministerialbeamter öffentlich dokumentiert: „Noch heute rühmen sich Professoren damit, dass sie schon bei der Stellung der Klausuraufgaben überlegen, wie sie es schaffen, dass möglichst viele durchfallen.“<sup>51</sup>

Dabei darf man dieses Problem nicht nur als ein Problem der großen Zahl sehen, sondern man muss sich darüber klar sein, wie viele Ängste das didaktisch (unterbelichtete) Jura-Studium produziert. Dies hat kürzlich Hannelore Kraft, die Ministerpräsidentin und ehemalige Forschungsministerin von NRW offenbart: „Sie will Jura studieren, verzichtet aber darauf, da sie es ‚nicht leisten kann‘, am Ende womöglich zu scheitern, wie so viele Jurastudenten.“<sup>52</sup>

(3) Das juristische Studium ist immer noch an zu vielen Details, statt an strukturellem Wissen und Methodenkompetenzen orientiert:

Vielleicht kann nichts dies besser belegen als die Unübersichtlichkeit der juristischen Lehrbuchproduktion. Dies lässt sich nicht nur an der Vielzahl der Studienbuchreihen des größten deutschen juristischen Verlags, des Verlags C.H. Beck, demonstrieren:

- Große Lehrbücher
- Juristische Kurz-Lehrbücher
- Grundrisse des Rechts
- Prüfe dein Wissen
- Lernbücher Jura
- Juristischer Studienkurs
- Beck'sches Examinatorium
- JuS-Schriftenreihe/ Studium
- JuraKompakt
- Studium und Praxis
- Klausurenlehre für Anfänger und Fortgeschrittene
- Beck kompakt

sondern auch an der Ausdifferenzierung der Reihe Juristische Kurz-Lehrbücher auf mittlerweile 63 Titeln, von der Einführung in die Rechtswissenschaft bis zum Staatskirchenrecht.<sup>53</sup>

Demgemäß macht der Kohlhammer-Verlag für eine neue Studienreihe Reklame mit diesen Schlagworten: „Die neue Studienreihe Rechtswissenschaften. Kürzer, knapper und kompakter durchs Jurastudium.“<sup>54</sup>

(4) Die universitäre juristische Ausbildung ist viel weniger grundlagenorientiert als immer wieder behauptet wird:

---

<sup>51</sup> Godehard Vagedes (Referatsleiter im sachsen-anhaltinischen Innenministerium), Chancen und Risiken des Bologna-Prozesses, in: Hans-Joachim Asmus/ Norbert Umland (Hrsg.), Festschrift zum 10-jährigen Bestehen der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt, 2007, S. 91 (95).

<sup>52</sup> Peter Dausend, Beinahe Avantgarde, Die Zeit vom 15. 4. 2010, 2.

<sup>53</sup> Nach beck-shop-de Die Fachbuchhandlung, <http://www.beck-shop.de/trefferListe.aspx?action=reihe&serieID=49&page=0> [30. 7. 2010].

<sup>54</sup> Unter: <http://www.studienreihe-recht.de/> [20. 7. 2010].

Zwar meint Dieter Weber: „Der Vorteil des Universitätsstudiums liegt in der profunden klassischen Ausbildung mit Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und den übrigen Grundlagenfächern.“<sup>55</sup> Doch muss diese Aussage mit großer Skepsis betrachtet werden: Zitiert werden soll insoweit Thomas Huber’s Antwort auf einen Beitrag von Thomas Raiser<sup>56</sup> über die Krise der Rechtssoziologie in Deutschland: „Jedoch betrifft die Krise nicht nur die Rechtssoziologie, sondern die so genannten Grundlagenfächer im Allgemeinen, also auch die benachbarte Rechtsphilosophie und Rechtstheorie sowie die Rechtsgeschichte.“<sup>57</sup>

Dass diese Aussagen nicht nur subjektive Empfindungen wiedergeben, zeigt eine Untersuchung über die tatsächliche Relevanz des Fachs Rechtsphilosophie an juristischen Fakultäten der Universitäten: Obwohl offiziell immer wieder hochgehalten, werden sie in der praktischen Lehre und Prüfung nach wie vor vernachlässigt.<sup>58</sup> Oliver Lepsius spricht von dem „curricularen Null-Wert der Rechtstheorie“<sup>59</sup>; Reinhard Zimmermann weist darauf hin, dass „in den letzten Jahrzehnten die Grundlagenfächer ... immer stärker zurückgedrängt worden sind“<sup>60</sup>; und David Schneider bemängelt die „Vernachlässigung der juristischen Methodenlehre in der juristischen Ausbildung“.<sup>61</sup>

Es scheint also, dass die Feststellung des Passauer Rechtswissenschaftlers Johann Braun, dass im ersten Staatsexamen schon heutzutage nicht Rechtswissenschaft, sondern (nur) für die Praxis durchaus brauchbare Rechtskunde geprüft werde,<sup>62</sup> die Realität der universitären Ausbildung beschreibt.

Damit wird allerdings die universitäre Rechtswissenschaft im Kern getroffen: Einerseits wird behauptet, die Grundlagenforschung und die Vermittlung der entsprechenden Grundlagen seien das Spezifikum der universitären im Gegensatz zur fachhochschulischen, lediglich dogmatik-orientierten Ausbildung<sup>63</sup> – allein, diese Grundlagenvermittlung findet dort aber faktisch kaum statt.

---

<sup>55</sup> Dieter Weber, Was ist Recht? Ein Einführung für junge Juristen und andere Studienanfänger, 3. Aufl., 2006, S. 81.

<sup>56</sup> Thomas Raiser, Krise der Rechtssoziologie in Deutschland, NJW 29/ 2007, NJW-Editorial.

<sup>57</sup> Thomas Huber, Leserbrief, NJW 39/ 2007, XVI f..

<sup>58</sup> Thomas Osterkamp/ Thomas Thiesen, Forum: Rechtsphilosophie – Orchideenfach oder juristische Grundausstattung? Ein Plädoyer für die Grundlagenfächer, JuS 2004, 657; siehe auch Thomas Vesting, Rechtstheorie. Ein Studienbuch, 2007, S. V.

<sup>59</sup> Oliver Lepsius: Themen einer Rechtswissenschaftstheorie, in: Matthias Jestaedt/ Oliver Lepsius (Hrsg.) Rechtswissenschaftstheorie, 2008, S. 1 (2).

<sup>60</sup> Reinhard Zimmermann, Juristische Bücher des Jahres – Eine Leseempfehlung, NJW 2009, 3626 (3627).

<sup>61</sup> David Schneider, Singularia non sunt extendenda, JA 2008, 174; von einer Vermittlung der juristischen Methodik im kritisch-wissenschaftlichen Sinne kann eigentlich überhaupt nicht gesprochen werden, weil die meisten Fachlehrbücher unreflektiert lediglich den klassischen Auslegungskanon vermitteln.

<sup>62</sup> Johann Braun, 10 Antithesen zur Reform des juristischen Studiums, ZRP 1998, 41 (42); dies belegt insofern auch die Beobachtung des BVerfG, dass auch die Universitäten nicht (mehr) auf das Humboldt’schen Ideal der „reinen Wissenschaft“, sondern „auf die Heranbildung einer möglichst großen Zahl von Fachleuten für eine zunehmend ‚verwissenschaftlichte‘ berufliche Praxis eingestellt“ sind (BVerfGE 35, 79 [121]).

<sup>63</sup> Siehe dazu näher unter 7.3.

(5) Die (noch verbleibende) rechtsdogmatische Ausbildung findet aber auch nicht an den Universitäten<sup>64</sup> statt, sondern in Ausbildungsunternehmen, schamhaft Repetitorien<sup>65</sup> genannt:

Der Wissenschaftsrat geht davon aus, dass 89% der Jurastudierenden im neunten Semester ein kommerzielles Repetitorium besuchen.<sup>66</sup>

Waren diese Repetitorien noch bis in die 1970er Jahre Einmann-Shows<sup>67</sup> in größeren Universitätsstädten, haben sie sich mittlerweile zu einem flächendeckenden, ihre Lehr- und Lernmethoden geradezu perfektionierenden „Gewerbe“<sup>68</sup> entwickelt<sup>69</sup>, dem die juristischen Fakultäten der Universitäten im Ergebnis jedoch keine erfolgreichen Alternativen entgegengesetzt haben<sup>70</sup> – obwohl die Universitäten immer wieder die „hohe Qualität in der akademischen Lehre“ fordern<sup>71</sup> und die Bundesbildungsministerin, Annette Schavan, die Forderung aufstellt: „Die Wertschätzung der Lehre ist so wichtig wie die Wertschätzung der Forschung.“<sup>72</sup>

Die Realität sieht – nicht nur<sup>73</sup> – aus der Sicht der Betroffenen doch etwas weniger hehr aus: „Das juristische Studium an den Universitäten in Bielefeld und Tübingen habe ich anders in Erinnerung. Es galt, zumal ich das juristische Studium als Zweitstudium betrieb, die knappe Zeit zu kalkulieren, die Kräfte rational und pragmatisch einzusetzen. Die Belegpflichten von Vorlesungen und Seminaren wurden als formale Auflage betrachtet. Am Ende musste das komplette Studium auf dem Nachweisbogen stehen, die formalen Bedingungen an Scheinen, Klausuren und Nachweisen erfüllt sein. Das eigentliche Lernen und das Wissen für die Prüfung wurde im außeruniversitären Repetitorium vermittelt.“<sup>74</sup>

---

<sup>64</sup> Insofern kommt einem der Gehalt von „universitas, Gesamtheit, nämlich von Studenten und Professoren“ (Uwe Wesel, *Geschichte des Rechts in Europa. Von den Griechen zum Vertrag von Lissabon*, 2010, Rn. 86) etwas antiquiert vor.

<sup>65</sup> Siehe dazu Judith Scholter, *Repetitorien adieu?* Die Zeit vom 9. 10.2008.

<sup>66</sup> Wissenschaftsrat, *Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse*, 2002, S. 17.

<sup>67</sup> Man vergleiche nur die Beschreibung des Berliner Repetitors Drei(y)er durch Martin Walser, *Die Verteidigung der Kindheit. Roman*, 1991, S. 66 ff.,

<sup>68</sup> Wegen der Rspr. zu den „freien Berufen“ im Zusammenhang mit dem gewerberechtlichen Gewerbebegriff allerdings nicht im gewerberechtlichen Sinne.

<sup>69</sup> Marco von Münchhausen/ Ingo P. Püschel, *Lernprofi Jura*, 2002, S. 165, sprechen von „bundesweit agierenden Unternehmen mit ‚Rundumservice‘“.

<sup>70</sup> Immerhin wehren sich einige juristische Fakultäten gegen Werbung privater Repetitorien in ihren Räumen – mal erfolgreich: OLG Karlsruhe, NJW 2009, 2143, mal nicht erfolgreich: VG Göttingen, B. v. 25.02.2010 – 4 B 10/10 –, unter: [http://www.verwaltungsgericht-goettingen.niedersachsen.de/master/C3748129\\_L20\\_D0.html](http://www.verwaltungsgericht-goettingen.niedersachsen.de/master/C3748129_L20_D0.html) [26. 4. 2010], bestätigt durch OVG Lüneburg, B. vom 14. 7. 2010 - 2 ME 167/10 –, unter: <http://www.dbovg.niedersachsen.de/Entscheidung.asp?Ind=0500020100001672%20ME> [8. 12. 2010].

<sup>71</sup> So zuletzt die Präsidentin der HRK, Margret Wintermantel, HRK Pressemitteilung vom 17. 10. 2007.

<sup>72</sup> Annette Schavan im Interview mit Jan-Martin Wiarda und Martin Spiewak, Die Zeit vom 27. 5. 2010, 42.

<sup>73</sup> So zuletzt Christian Bode, Generalsekretär des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD), *Süddeutsche Zeitung* vom 27. 9. 2010: „Noch immer wird zu wenig Wert auf die Qualität der Lehre gelegt. Die Forschung wird viel wichtiger genommen, daran ändern rhetorische Beteuerungen und Bezüge auf Humboldt und das Postulat der Einheit von Forschung und Lehre wenig.“

<sup>74</sup> Stefanie Nagel, *Bildung – Hemmschuh oder Steigbügel für den juristischen Berufseinstieg und –alltag*, in: Susanne Sonntag (Red.), *Wirtschaftsführer für Rechtsreferendare 1. Halbjahr 2008*, S. 6 (7).

Zwar möchte auch der derzeitige Präsident des BVerfG „den Repetitor entbehrlich machen“<sup>75</sup>, jedoch anscheinend ohne nachhaltigen Erfolg. Den eigentlichen Grund kann man vielleicht mit Moritz Andresen so formulieren: „Das größte Problem ist meiner Meinung nach die mangelhafte Ausbildung von Lehrern an den Universitäten. Die Schwerpunkte, auf die es wirklich ankommt, nämlich eine praxisbezogene Bildung in Pädagogik und das kreative Vermitteln von Methoden ... werden nur selten weitergegeben.“<sup>76</sup>

(6) Die universitäre juristische Ausbildung bezieht die „praktische Praxis“<sup>77</sup> kaum in ihre Lehre ein:

Dies hängt natürlich vor allem mit den Intentionen der UniversitätsprofessorInnen zusammen: Der langjährige Generalsekretär des Wissenschaftsrats, Wedig von Heyden, ist der Auffassung, dass die meisten UniversitätsprofessorInnen „alle Studierenden weiter in erster Linie als potentielle Doktoranden und Habilitanden betrachten. Doch von denen, die sich in einer Universität einschreiben, suchen bis zu 90 Prozent nach dem Examen einen Beruf außerhalb von Wissenschaft und Forschung.“<sup>78</sup> Diese Einschätzung wird von einer OECD-Studie gestützt: „Die Diskussion um die Leistung der Hochschulen in Deutschland greift zu kurz, weil sie sich zu sehr auf die Wissenschaft konzentriert und zu wenig zur Berufsausbildung bekennt.“<sup>79</sup>

Deshalb fehlt auch bei vielen universitären Reformprojekten die Einbeziehung der Praxis in das Studium:

Das LLB-Angebot der TU Dresden setzt auf inhaltliche Wahlfachgruppen; die entsprechende Ausbildung der Hanse-Law-School setzt auf eine nachbarspezifische Vertiefung im Kontext Niederlande – Deutschland; die Bucerius Law School<sup>80</sup> akzentuiert eine allgemeine Internationalisierung, während die – mittlerweile eingestellte – LLB-Ausbildung der Universität Greifswald sich als eine mehr wirtschaftsorientierte verstand<sup>81</sup>. Eine ausdrückliche, durch ein Praxissemester ausgewiesene Praxisorientierung findet sich unter diesen Angeboten nicht.<sup>82</sup>

Dazu passt denn auch das Eingeständnis des Vizepräsidenten der Universität Potsdam: „Allerdings haben die Universitäten mit der Integration von berufspraktischen Phasen in das Studium allergrößte Mühe.“<sup>83</sup>

---

<sup>75</sup> Karl-Dieter Möller, Andreas Voßkuhle – „primus inter pares“, NJW-aktuell 22/2010, 78.

<sup>76</sup> Moritz Andresen, Schüler eines Gymnasiums in Niedersachsen, in: Die Zeit vom 8. 1. 2009, 44.

<sup>77</sup> Jens Jeep, Fn. 13, S. 81 f., spricht von der „Praxis der Praxis“.

<sup>78</sup> Wedig von Heyden, Reform von oben, Die Zeit vom 5. 2. 2009, 32; ähnlich auch Peter Gaethgens, Bologna tut Not – ein Plädoyer, HochschulTrends. Strategisches Wissen für Führungskräfte an Hochschulen, Juli 2009, 6.

<sup>79</sup> Zitiert nach HochschulTrends. Strategisches Wissen für Führungskräfte an Hochschulen, Februar 2009, 3.

<sup>80</sup> Sie ist zwar keine „Universität“, besitzt aber Promotions- und Habilitationsrecht: Sascha Leske, Bucerius Law School in Hamburg – Ein neuer Weg in der Juristenausbildung, JuS 2001, 414.

<sup>81</sup> Wolfgang Joecks, Der schnelle Weg zum Prädikatsexamen, in: HRK (Hrsg.), Fn. 39, S. 32. sowie unter <http://www.rsf.uni.greifswald.de/schnelleinstieg/studienbewerber/zggrund/zgllb.html> [30. 7. 2010].

<sup>82</sup> Allerdings verlangte die Universität Greifswald im Rahmen ihres LLB-Programms ein Praktikum von 510 Stunden (Wolfgang Joecks/ Susanne Guse, Juristenausbildung: Der Studiengang „Bachelor of Laws“ an der Universität Greifswald, NJ 2002, 568 [570]).

<sup>83</sup> Thomas Grünewald, Den Arbeitsmarkt im Blick, Portal. Das Potsdamer Universitätsmagazin 1-3/08, 14 (15).

Dabei sei nicht verschwiegen, dass auch die Universitäten durchaus in der Lage sind, mehr und mehr „neue Form(en) der Verbindung zwischen Hochschulwelt und Arbeitswelt schaffen“, etwa in Form von Professional Schools oder Community Colleges.<sup>84</sup>

Zwischenfazit: In Anbetracht dieser Fakten war der baden-württembergische Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Peter Frankenberg im Mai 2005 der Auffassung „die Nichtumstellung der Rechtswissenschaften (sei) eigentlich ein Anachronismus.“<sup>85</sup> Peter M. Huber, der (seinerzeitige) Vorsitzende des Deutschen Juristen-Fakultätentages, sprach gar von dem „Drama der deutschen Juristenausbildung“.<sup>86</sup> Es kommt mithin nicht von ungefähr, dass der Studierendensurvey 2008 „die geringste Stoffeffizienz in der Rechtswissenschaft“ festgestellt hat.<sup>87</sup>

## 5 Stärken der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst - am Beispiel der Berlin Law School

Ausgangspunkt muss zunächst einmal sein: Wenn man die Bachelorisierung der juristischen Ausbildung im Kontext des Bologna-Prozesses will, dann kann es nicht so sein, dass die juristische Ausbildung allein eine universitäre ist.<sup>88</sup>

Dies ist die generelle Konsequenz aus der Gleichstellung von fachhochschulischen und universitären Studienabschlüssen als Ergebnis des Bologna-Prozesses und der neuen Rechtsprechung des BVerfG zu diesem Thema.<sup>89</sup>

Für unsere Thematik lässt sich dies an einem Beispiel belegen: Die Berlin Law School (BLS) als Teil der (Fach)Hochschule für Wirtschaft und Recht bietet seit dem Wintersemester 2008/2009 einen von der zuständigen Wissenschaftsverwaltung genehmigten, in Rahme des Masterprogramms „Masterplan Wissenschaft und Forschung in Berlin“ geförderten, von der Akkreditierungsagentur Acquin akkreditierten und durchschnittlich dreifach überzeichneten Studiengang „Recht – Ius“ an.

Entsprechend den soeben skizzierten Kritikpunkten sollen nun die Stärken der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst (FHÖD)<sup>90</sup> – am Beispiel des Fachbereichs 3

<sup>84</sup> Hans N. Weiler, in: Dieter Lenzen (Hrsg.), „Going Global“ Die Universitäten vor neuen nationalen und internationalen Herausforderungen, 2007, S. 38.

<sup>85</sup> Peter Frankenberg, Die Rolle der Fachhochschulen im europäischen Hochschulsystem der Zukunft, in: HRK (Hrsg.), Perspektiven der Hochschulentwicklung in Deutschland im Lichte des Bologna-Prozesses. Dokumentation der 35. Jahrestagung des Bad Wiesseer Kreises 5. Mai – 8. Mai, 2005, 2006, S. 18 (29).

<sup>86</sup> Peter M. Huber, Zwischen Konsolidierung und Dauerreform – Das Drama der deutschen Juristenausbildung, ZRP 2007, 188.

<sup>87</sup> Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.), Studiensituation und studentische Orientierungen. 10. Studierendensurvey an Universitäten und Fachhochschulen, 2008, S. 13.

<sup>88</sup> So aber anscheinend Peter M. Huber, Fn. 86, und noch deutlicher Andreas Schlüter/ Barbara Dauner-Lieb (Hrsg.), Fn. 12.

<sup>89</sup> BVerfG, Fn. 35, Rn. 45 – 48 m.w.N.

<sup>90</sup> Siehe dazu den Überblick von Jacqueline Reichardt, Die Ausbildung in den Verwaltungsfachhochschulen der Länder als Bildungseinrichtung des tertiären Bereichs. Eine vergleichende Darstellung der Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Dienstes der Kommunalverwaltung und der staatlichen allgemeinen Verwaltung, Dissertation an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, 2004.

der HWR Berlin – hinsichtlich der juristischen Grundausbildung im Rahmen eines LLB-Studiums belegt werden:

(1) Die FHÖD haben intensive Erfahrungen mit strukturierten Studienabläufen. Deshalb bietet die BLS den LLB-Studiengang in einer konsistenten Struktur an, die von den Studierenden auch angenommen wird. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung, die von den Studierenden bestanden werden muss, weil sie ansonsten nicht zur Bachelor-Prüfung zugelassen werden.

Durch die Umstellung eines acht-semesterigen Diplomstudiums für den Studiengang Öffentliche Verwaltungswirtschaft auf ein sechs-semesteriges Bachelor-Studium Anfang der 2000er Jahre hat der Berliner Fachbereich die Reduktion kleinteiliger Stoffvermittlungen auf exemplarische Lerninhalte einerseits und die Einrichtung methodenorientierter<sup>91</sup> Lehrveranstaltungen demonstriert, und diese Erfahrung bei der Implementation des sechssemesterigen Jus-Studiums eingebracht.

Narrativ sei insofern erwähnt, dass der Münsteraner Universitätsprofessor Bernhard Großfeld auf der schon mehrmals angesprochenen Tagung „Neue Wege in der Juristenausbildung“ am 13. 2. 2008<sup>92</sup> gestand, er habe nur sechs Semester Jura studiert.

Strukturell lässt sich auf den immer wieder geäußerten Vorwurf, ein Jura-Studienprogramm lasse sich nicht in sechs Semester einpassen, mit Manfred Hampe zu der vergleichbaren Diskussion um die Verkürzung der Maschinenbau-Studienpläne replizieren: „Man muss überhaupt nichts weglassen.“<sup>93</sup>

(2) Die Durchfallquoten liegen bei unseren – mittlerweile externalisierten – Studiengängen unter 4%.

(3) Wir vermitteln in unserem LLB-Studienprogramm nicht nur die klassischen Rechtsgebiete: Öffentliches, Straf- und Zivilrecht, sondern verstärkt Methodik. Diese methodenorientierten Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden zu den Grundlagen des juristischen Denkens<sup>94</sup> führen und diese weiterentwickeln.

Nur dieser Ansatz in Verbindung mit dem Aspekt des exemplarischen Lernens kann dazu führen, dass verstärkt allgemeine und Fachmethodenkompetenzen statt der letzten Verästelungen einer Rechtsprechung zur Interpretation bestimmter Vorschriften des StGB gelehrt werden.<sup>95</sup>

(4) Die Grundlagen-Orientierung des LLB-Programms der BLS lässt sich daran erkennen, dass fünf von 26 Modulen sich dem wissenschaftlichen Arbeiten, den Grundlagen der Rechtswissenschaft<sup>96</sup> sowie sozialen Kompetenzen widmen.

---

<sup>91</sup> Roswitha Müller-Piepenkötter, Bologna und die deutsche Juristenausbildung, RuP 2007, 138 (140), hebt die Wichtigkeit „mit Hilfe der Methodenlehre und des juristischen Handwerkszeug selbständig neue Problem, Rechtsgebiete oder sogar fremde Rechtsordnungen zu erschließen“ hervor.

<sup>92</sup> Siehe unter 1.

<sup>93</sup> Frank van Berber, Philosophierende Ingenieure. US-Professoren schwärmen von europäischer Studienreform, SZ vom 10. 3. 2008, 16; vgl. auch Daniel Petitpierre, in: HRK, Bologna-News 02/10, S. 6: „Wenn mit neu abgestuften Studiengängen zugleich eine Konzentration auf das Wesentliche und auf die großen Zusammenhänge gelingt, kann das Studium verkürzt werden, und die Qualität wird nicht leiden“.

<sup>94</sup> Siehe dazu Karl Engisch, Einführung in das juristische Denken, 8. Aufl., 1983; Philippe Mastronardi, Juristisches Denken, 2001.

<sup>95</sup> Siehe dazu Hans Paul Prümm/ Marc Eckebrecht (Hrsg.), Fn. 41, S. 24 f.

<sup>96</sup> Siehe dazu auch unter 7.3

(5) Der höhere Stellenwert der Lehre im Berufungs- und Bewertungsraster der HochschullehrerInnen an Fachhochschulen führt strukturell zu einer höheren Lehrqualität als an den Universitäten; Klaus F. Röhl spricht davon, dass „die Fachhochschulebene ... sich bei den didaktischen Anstrengungen einen Vorsprung erarbeitet“ hat.<sup>97</sup>

Für die Universitäten ist Lehre cum grano salis nach wie vor eine lästige Angelegenheit im Verhältnis zur Prestige einbringenden Forschung. Dies wird sozusagen aus den eigenen Reihen bestätigt, wenn etwa Herbert Bethge in der Rezension des von Helmut Schulze-Fielitz herausgegebenen Sammelbandes „Staatsrechtslehre als Wissenschaft“ feststellen muss:<sup>98</sup> „Zur Staatsrechtslehre gehört ja bekanntlich auch die ‚Lehre‘ als Stoffvermittlung an die Adresse der Studierenden (ein Faktum, das übrigens an keiner Stelle des Sammelbandes ernsthaft problematisiert wird).“

Diese strukturelle Unterbelichtung der universitären Rechts-Lehre zeigt sich etwa auch daran, dass die Universitäten bis vor kurzem weder einen Lehrverbund organisiert haben noch dass aus ihren Reihen eine zivilgesellschaftliche Lehr-Vereinigung organisiert<sup>99</sup> bzw. eine Zeitschrift „Rechtslehre“ gegründet wurden. Beides wurde kürzlich im Rahmen der BLS auf den Weg gebracht.<sup>100</sup>

Schon generell gilt: „(W)o hoch qualifizierte Lehre und Forschung nicht zusammengehören, hat die Universität ihre Idee verloren.“<sup>101</sup> Dabei kann Wissenschaft nicht ausschließlich i.S.v. Grundlagenforschung verstanden werden, sondern i.S.v. „the creation, dissemination and curation of knowledge“.<sup>102</sup>

Insbesondere für die Rechtswissenschaft gilt die untrennbare Verknüpfung zur Rechtslehre.

Dies zeigt sich nicht nur daran, dass Immanuel Kant den entsprechenden Teil seiner Metaphysik der Sitten „Rechtslehre“ und Hans Kelsen sein Hauptwerk „Reine Rechtslehre“ – und nicht „Rechtswissenschaft“ bzw. „Reine Rechtswissenschaft“ betitelt haben, sondern, „(d)ie Rechtswissenschaft des kontinental-europäischen Rechtskreises hat ihre erste Funktion darin, den Stoff einer konzentrierten, vor den Berufseinstieg gesetzten akademischen Ausbildung zu definieren und in einer für den Unterricht geeigneten Weise systematisch aufzubereiten.“<sup>103</sup>

Wolfgang Ernst fährt dann fort: „Für die Jurisprudenz ist die akademische Lehre keine forschungsakzessorische Nebensache, sondern geradezu fachkonstituierend. Die Rechtswissenschaft hat daher auch einen spezifischen Ort: die (universitäre: H. P. P.) juristische Fakultät“<sup>104</sup>

---

<sup>97</sup> Klaus F. Röhl, RSOZBLOG.de, unter: <http://www.rsozblog.de/?p=150> [30. 7. 2010].

<sup>98</sup> Herbert Bethge, Staatsrechtslehre als Wissenschaft, Die Verwaltung 43 (2010), 429 (434).

<sup>99</sup> Dieses Manko wurde auch schon von F. Röhl, Fn. 97, kritisiert.

<sup>100</sup> Siehe dazu VDRL.eu.

<sup>101</sup> Wolfgang A. Herrmann, in: Dieter Lenzen (Hrsg.), Fn. 84, S. 40.

<sup>102</sup> Mission der University of Edinburgh, unter: <http://www.ed.ac.uk/about/mission-governance/mission> [30.7. 2010]; siehe insofern auch die sehr deutlich in diese Richtung weisenden Formulierungen des BVerfG, Fn. 35, Rn. 50 f.

<sup>103</sup> Wolfgang Ernst, Gelehrtes Recht – Die Jurisprudenz aus der Sicht des Zivilrechtslehrers -, in: Christoph Engel/ Wolfgang Schön (Hrsg.), Das Proprium der Rechtswissenschaft, 2007, S. 3 (6 f.).

<sup>104</sup> Wolfgang Ernst, Gelehrtes Recht, Fn. 103, S. 8.

Hier sind nun zwei Dinge bemerkenswert: Zum einen die Betonung der integralen Verbindung von Wissenschaft und Lehre einerseits und die Zuordnung beider Tätigkeiten an die juristische Fakultät.

Hinsichtlich des ersten Punkts sei – geradezu diesen verstärkend – darauf hingewiesen, dass zu Beginn der Neuzeit die Funktion der Methode auch von den juristischen Autoren in erster Linie in der Anordnung und Lehre der Disziplin verstanden wurde.<sup>105</sup>

Hinsichtlich des zweiten Punkts beharrt Wolfgang Ernst aber keineswegs auf der Ausschließlichkeit der juristischen Fakultäten, sondern sieht durchaus, dass auch andere juristische Ausbildungseinrichtungen wie Fachhochschulen oder private law schools „das Gesamtbild der Jurisprudenz verändern.“<sup>106</sup>

Es liegt fast in der Konsequenz dieses Ansatzes, dass es neben der BLS kein Repetitorium gibt; Versuche der Einrichtung solcher Repetitorien an den FHÖD waren nicht erfolgreich – man kann also juristische Studien durchaus ohne Repetitorien erfolgreich absolvieren.

Aber vielleicht wollen einige gar nicht die Abschaffung oder Minimierung des Repetitoriensystems, sondern vielmehr dessen Optimierung und Ausweitung. Entsprechende Hinweise lassen sich leicht finden. Nicht nur dass der juristische Verlag, der C.H.Beck-Verlag zusammen mit namhaften Autoren des juristischem Repetitoriums, Alpmann-Schmidt, seit kurzem ein Studienlexikon Recht herausgibt<sup>107</sup>, sondern eben der C.H.Beck-Verlag bietet in seiner BeckAkademie „Repetitorien für Studenten und Referendare“ an.<sup>108</sup>

Es ist in diesem Zusammenhang dann nicht mehr verwunderlich, wenn sich diese Unternehmen als Hüter der „Volljuristen-Ausbildung“ gerieren:

Die Homepage der BeckAkademie Juristische Lehrgänge Repetitorium für Studenten und Referendare begrüßt die Besucher mit „Wir machen Juristen“.<sup>109</sup>

Das Alpmann-Schmidt-Repetitorium erklärt auf seiner Homepage den Interessierten, es verfüge „mit über 50 Jahren über die längste Erfahrung in professioneller Juristenausbildung.“<sup>110</sup>

(6) Die Fachhochschulen verfügen über eine intensive Erfahrung in der Integration von Praxis in die Lehre.

Nach den Vorstellungen der Landes-Justizminister Ulrich Goll und Geert Mackenroth sollen in die Bachelor-Ausbildung obligatorische Praktika einbezogen werden.<sup>111</sup>

Ein Markenzeichen der Fachhochschulen ist gerade die Einbeziehung von Praktika in den Studienablauf. Unsere einschlägigen Praktikumsordnungen und deren Umsetzungsorgane wie Praktikumsbeauftragte, Praktikumsbetreuer und Praktikantenamt

---

<sup>105</sup> Jan Schröder, Rechtswissenschaft in der Neuzeit. Geschichte, Theorie, Methode. Ausgewählte Aufsätze 1976 – 2009, 2010, S. 17 f. m. w. N.

<sup>106</sup> Wolfgang Ernst, Gelehrtes Recht, Fn. 103, S. 8.

<sup>107</sup> Annegerd Alpmann-Pieper/ Josef A. Alpmann/ Rolf Krüger/ Horst Wüstenbecker (Hrsg.), Brockhaus Studienlexikon Recht, 3. Aufl., 2010.

<sup>108</sup> [www.lehrgaenge.beck.de](http://www.lehrgaenge.beck.de) [1. 7. 2010].

<sup>109</sup> <http://www.jura-rep.de/> [30. 7. 2010] – Hervorhebung H. P. P.

<sup>110</sup> Unter <http://www.alpmann-online.de/index.php> [30. 7. 2010] – Hervorhebung H. P. P.

<sup>111</sup> Spectator, Fn. 39.

sind dafür hinlängliche Belege. Der Praxisbezug zeigt sich aber nicht nur in den entsprechenden Lernformen, sondern auch in der Konstruktion des jeweiligen Lehrkörpers. Hier haben die Fachhochschulen schon nach den legalen Berufungsvoraussetzungen insofern bessere Karten als die Universitäten, weil an den Fachhochschulen neben der Promotion keine weitere wissenschaftliche Arbeit, sondern eine die Wissenschaft in die Praxis transformierende einschlägige Praxiserfahrung verlangt wird.<sup>112</sup>

Dabei kann die Praxis nicht nur außerhalb der Hochschule gelernt, sondern auch in der Hochschule geübt werden: Ein Beispiel dafür ist das an der HWR Berlin institutionalisierte Projekt Studentische Rechtsberatung.<sup>113</sup> In diesem Projekt beraten<sup>114</sup> Studierende unserer Hochschule andere Studierende unter der Supervision von HochschullehrerInnen und lernen so praktische Rechtsanwendung; hier wird mit relativ geringen Mitteln ein Manko der derzeitigen juristischen Ausbildung<sup>115</sup> behoben – allerdings wird dies merkwürdigerweise jedoch nicht registriert.<sup>116</sup>

Rechtswissenschaft, in erster Linie verstanden als Rechtsdogmatik, ist geradezu der Prototyp der angewandten Wissenschaft. Die Fachhochschulen bezeichnen sich mit Zustimmung der KMK und der HRK in der englisch-sprachigen Übersetzung als Universities of applied sciences, also „Universitäten für angewandte Wissenschaften“. Nimmt man diese beiden Feststellungen ernst, muss die Rechtswissenschaft geradezu hochschullogisch auch an (Fach)Hochschulen vermittelt werden. Möglicherweise weist die Forderung des Wissenschaftsrates nach der Institutionalisierung der akademischen Ausbildung für „Rechtsprechung und Rechtspflege“ an Professional Schools in diese Richtung.<sup>117</sup>

Zwischenfazit: Allgemein gilt, dass „fast alle Studienbedingungen von den Studierenden an Fachhochschulen besser eingeschätzt (werden) als von ihren Kommilitonen an Universitäten, unabhängig davon, um welche Art von Studiengängen es sich handelt.“<sup>118</sup>

Für unser Thema bietet sich in einer Pilotphase die Einrichtung von LLB-Studiengängen an den FHÖD an. Auch hier sollen die Fachbereiche 3 bis 5 der HWR als Beispiel dienen: Wir tragen nicht nur den Vermittlungsgegenstand in unserem Namen: „Hochschule für Wirtschaft und Recht“<sup>119</sup>, sondern verfügen mit mehr als 20

<sup>112</sup> Vgl. etwa § 100 Abs. 1 Nr. 4. lit. b) BerlHG.

<sup>113</sup> Siehe dazu Hans Paul Prümm, Integration von Legal Aid und Legal Clinic in deutsche Hochschulen: Studierende beraten Studierende in Rechtsangelegenheiten, apf 2007, 243; ders. Studentische Rechtsberatung (StuR) als Modellprojekt guter Hochschullehre, in: Ders./ Henning Spinti (Hrsg.), Verwaltung und Recht – Entwicklung und Perspektiven. Eine Festschrift zum 35-jährigen Bestehen der FHVR Berlin und zu ihrer Integration in die HWR Berlin, 2008, S. 253; siehe auch die englisch-sprachige Präsentation „SASLA“ unter [http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/home/1945\\_4122.php](http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/home/1945_4122.php) [30. 7. 2010].

<sup>114</sup> Nur am Rande sei bemerkt, dass der erste Typ des professionellen (römischen) Juristen ein „iuris consultus“ war (Uwe Wesel, Fn. 64, Rn. 42).

<sup>115</sup> Siehe dazu Wolfgang Fritzemeyer, Die Bedeutung der „Soft Skills“ für die Juristenausbildung und die juristischen Berufe, NJW 2006, 2825 (2829): „Vergleichbare Veranstaltungen unter als in theoretisierenden Lehrveranstaltungen“.

<sup>116</sup> Vgl. etwa Bückler, Andreas/ William A. Woodruff: Clinical Legal Education – eine Option für die deutsche Juristenausbildung, JZ 2008, 1068.

<sup>117</sup> Wissenschaftsrat, Fn. 14.

<sup>118</sup> Christoph Heine/ Ulrich Heublein, Bachelor-Studium: Studienbedingungen und Lehrkultur, HIS Magazin 2/2009, 9.

<sup>119</sup> GVBl 2008 S. 208: „Gesetz zum Zusammenführen von Fachhochschulen“; siehe dazu schon Hans Paul Prümm, FH für Verwaltung und Rechtspflege Berlin fusioniert mit FH für Wirtschaft

juristischen HochschullehrerInnen<sup>120</sup> aus allen Rechtsbereichen – Inter- und Supra-nationales Recht, Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Zivilrecht und Strafrecht – über einen wissenschaftlich ausgewiesenen<sup>121</sup> und von den Studierenden unter didaktischen Gesichtspunkten positiv evaluierten juristischen Lehrkörper.

## 6 Ist ein LLB an einer FH verantwortbar?

Sozusagen als Nagelprobe soll nun untersucht werden, ob man die Ansiedlung juristischer Studiengänge (auch) an Fachhochschulen vertreten kann.

### 6.1 Allgemeines

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass Fachhochschulen schon seit geraumer Zeit juristische Studienprogramme anbieten. Und zwar sowohl auf der Bachelor- als auch auf der Master-Ebene. Die wichtigsten Bachelor-Angebote sind – neben der allgemein juristischen Bachelorausbildung an der BLS –

- WirtschaftsjuristIn<sup>122</sup>
- SozialjuristIn<sup>123</sup>
- InformationsjuristIn<sup>124</sup>.

Angesicht einer Vielzahl von juristischen Studiengängen an Fachhochschulen, allein die Wirtschaftsjuristische Vereinigung zählt 22 Mitgliedshochschulen mit wirtschaftsjuristischen Studiengängen auf,<sup>125</sup> kann man insofern nicht mehr von einer Nischen-Ausbildung<sup>126</sup> sprechen.

### 6.2 Employability

Christoph Ehrenberg hat darauf hingewiesen, die Employability / Berufsbefähigung des jeweiligen Studienabschlusses sei der Dreh- und Angelpunkt jeder Studienreform.<sup>127</sup>

Wenn man diesen Ansatzpunkt übernimmt, muss man natürlich mögliche Berufsfelder für die nicht-fachspezifischen LLB-AbsolventInnen darlegen können. Da die juris-

---

Berlin, DNH 4-5/ 2007, 40 sowie ders., Premiere in Deutschland: Die akademische Ausbildung des gehobenen Polizeivollzugsdienstes des Landes Berlin in einer allgemeinen Hochschule, Die Polizei 2009, 195.

<sup>120</sup> Die juristische Fakultät der Universität Greifswald verfügte zum Zeitpunkt der Einführung ihres LLB über 15 juristische Professuren (Wolfgang Joecks/ Susanne Guse, Fn. 82, S. 568).

<sup>121</sup> Siehe dazu anhand von Beispielen unter 7.3.

<sup>122</sup> Siehe dazu die Nachweise auf der Homepage der Wirtschaftsjuristische(n) Hochschulvereinigung unter: <http://www.wirtschaftsrecht-fh.de/> [30. 7. 2010].

<sup>123</sup> Der LLB Sozialrecht wird von der FH Fulda angeboten; siehe unter: <http://www.fh-fulda.de/index.php?id=445> [30. 7. 2010].

<sup>124</sup> Der Studiengang Informationsrecht wird von der Hochschule Darmstadt angeboten; siehe unter: <http://www.h-da.de/studium/studienangebot/wirtschafts-geistes-und-sozialwissenschaften/informationsrecht-llb/index.htm> [30. 7. 2010].

<sup>125</sup> Siehe die Mitgliederliste auf der Homepage unter Fn. 122.

<sup>126</sup> So jedoch die Vereinigung der Hochschullehrer für Wirtschaftsrecht in ihrer Görlitzer Resolution vom 9. 6. 2007, DNH 3/ 2007, 38 (39); dynamischer allerdings Thomas Schomerus, Von der Nische zum Erfolgsmodell, in: HRK (Hrsg.), Fn. 39, S. 36.

<sup>127</sup> Christoph Ehrenberg, Der Bologna-Prozess und die Entwicklung der Fachhochschulen, in: HRK (Hrsg.), Fn. 85, S. 45 (47); siehe dazu auch Götz Schinderl, Employability als Ziel von Bachelor-Studiengängen, in: Dieter Grünh/ Susanne Jörn (Hrsg.), career service papers, 5/ 2007, S. 23.

tischen Berufe, die zurzeit an die Befähigung zum Richteramt i.S.d. § 5 DRiG gekoppelt sind, für LLB-AbsolventInnen unmittelbar nicht zur Verfügung stehen<sup>128</sup>, geht es vor allem um Berufe im Bereich der öffentlichen Verwaltung – und hier speziell in den kommunalen Verwaltungen<sup>129</sup>, der Wirtschaft, in Vereinen und Verbänden sowie im Bereich von Journalismus, Politik oder Unternehmensberatung.<sup>130</sup> Dass diese Perspektiven nicht unwahrscheinlich sind, zeigt die Auflistung sog. paralegals durch Herbert M. Kitzer von legal assistants über law librarians bis hin zu MitarbeiterInnen in allen Arten von NPO oder NGO (wie etwa GewerkschaftssekretärInnen) in den USA.<sup>131</sup> Die Fernuniversität Hagen geht davon aus, dass etwa 80% ihrer LLB's in Unternehmen und Verbände gehen.<sup>132</sup> Auch lassen sich für die LLB's – durchaus auch steuersparende – neue Perspektiven eröffnen: So würde etwa die Aufgabe des verbeamteten und teuren Studiums der Rechtspflege<sup>133</sup> den juristischen Bachelors ein neues Berufsfeld eröffnen.

Darüber hinaus sind die Weiterstudiermöglichkeiten im Hinblick auf europäische Perspektiven hervorzuheben<sup>134</sup> und last but not least sei auf diesen Gedanken von Jens Jeep hingewiesen:<sup>135</sup> „Was machen jene, die ‚nur‘ den Bachelor vorweisen können? Sie machen das Gleiche wie alle anderen Akademiker vom Betriebswirt bis zum Philosophen; sie ergreifen einen für sie passenden Beruf – vom Journalisten über den Unternehmensberater, vom Selbständigen bis zum Sachbearbeiter, vom Verbandsmanager bis zum Politiker. Juristisches Wissen und der Hang zur klaren Argumentation werden niemandem schaden. Und warum sollten wir die vielen Juristen, die diese Berufe anstreben, weiterhin zur Teilnahme am Staatsexamen zwingen?“<sup>136</sup> Geradezu als Ergänzung zur Jeep'schen Argumentation passt diese Einschätzung aus Australien. Dort arbeiten als ein Drittel der „graduates with law degrees“ nicht in einem juristischen Beruf; vielmehr sehen sie die juristische Ausbildung als eine gute Grundausbildung für andere Berufe an.<sup>137</sup>

<sup>128</sup> Zu möglichen Verknüpfungen zwischen dem LLB und dem ersten juristischen Staatsexamen siehe Jens Jeep, Bologna und die Reform der Juristenausbildung. Chancen schaffen und Qualität verbessern mit Bachelor, Master und Staatsexamen, RuP 2007, 131 (133 ff.) sowie Roswitha Müller-Piepenkötter, Fn. 91, S. 139 f.

<sup>129</sup> Siehe dazu auch die im Nomos-Verlag erscheinende Zeitschrift „Kommunaljurist. Rechtsberater für Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und kommunale Wirtschaftsunternehmen“.

<sup>130</sup> Vgl. Lisa Rosenthal, „Wo sehen Sie sich in fünf Jahren?“, NJW – Stellenmarkt; siehe auch weitere Berufsfelder bei Roswitha Müller-Piepenkötter, Fn. 91, S. 139.

<sup>131</sup> Kritzer, H. M., The future role of „Law Workers“: Rethinking the forms of legal practice and the scope of legal education, 44 Ariz.L.R. (2002) 917 (920 ff.).

<sup>132</sup> Helmut Hoyer, Vortrag auf der Veranstaltung Bildung der Zukunft, Erfolgskonzept FernUniversität, in: Der Rektor der Fernuniversität Hagen (Hrsg.), Bildung der Zukunft, Erfolgskonzept FernUniversität. Präsentation in der Ungarischen Botschaft Berlin 24. 3. 2009, S. 12 (16 f.).

<sup>133</sup> Siehe dazu Hans Paul Prümm, Privatisierung der akademischen Ausbildung für die öffentliche Verwaltung? in: Ders./ Denis Kirstein), Privatisierung der akademischen Ausbildung für die öffentliche Verwaltung. Redebeiträge und Thesen des 21. Glienicker Gesprächs 2010, 2010, S. 7 (21 f.); Jens M. Schmittmann, Privatisierung des Studiums der Rechtspflege, VR 2010, 289; zur Möglichkeit der Bachelorisierung des Rechtspflege-Studiums siehe auch Wilfried Abel, Perspektiven der juristischen Studiengänge – Anforderungen aus Wissenschaft und Praxis, RpfIStud 2006, 33 (36 ff.).

<sup>134</sup> Darauf weist ausdrücklich Roswitha Müller-Piepenkötter, Fn. 91, S. 139, hin.

<sup>135</sup> Jens Jeep, Der unnötige Kampf deutscher Juristen, SZ vom 22. 2. 2006, 2.

<sup>136</sup> In diese Richtung weist auch Ulrich Goll, Das „Stuttgarter Modell“ der Juristenausbildung, ZRP 2007, 190 (192).

<sup>137</sup> <http://www.cald.asn.au/slia/Legal.htm#GeneralEducation> [27. 7. 2009].

Will man dagegen den LLB-AbsolventInnen fairerweise den Weg zu den reglementierten Berufen über die universitären Studiengänge offen halten, zeigt der Beschluss der Kultusministerkonferenz zur Anrechnung von an Fachhochschulen erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen vom 27. 4. 2006<sup>138</sup>, dass ein solcher Weg natürlich möglich ist.

Auf der anderen Seite muss man sehen, dass die auf die reglementierten Berufe ausgerichtete juristische Ausbildung letztlich ihr Ziel nur noch partiell erreicht. Zum einen gab 2004 jeder siebte Rechtsanwalt unter 40 Jahren seine Zulassung zurück.<sup>139</sup>

Zum anderen ist zu erwähnen, dass die derzeit strikt staatlich gesteuerte juristische Ausbildung selbst an staatlichen Profilen vorbeigeht, so dass das Land Hessen seine neu einzustellenden VolljuristInnen in ein 30-monatiges Trainee-Programm schickt, um sie auf ihre zukünftigen Aufgaben vorzubereiten.<sup>140</sup>

Diese Aspekte führten ja unter anderen auch dazu, dass die Fern-Universität Hagen einen siebensemestrigen Bachelor-Studiengang mit der Begründung anbietet, dass „das herkömmliche Jurastudium nicht mehr marktorientiert ausbildet und deshalb für einen großen Teil der Studierenden nicht mehr zweckmäßig ist.“<sup>141</sup>

Allerdings bedeutet „Employability als Bildungsziel der Bachelorstudiengänge ... nicht, dass die Studieninhalte auf ein eng definiertes Berufsbild ausgerichtet sein müssen. Die Befunde können vielmehr als ein Signal gegen eine zu hohe Spezialisierung verstanden werden.“<sup>142</sup>

Die zukünftigen Anforderungen an BerufsabsolventInnen sind kaum zu prognostizieren, vielmehr muss ein Studium auf „unbestimmte Arbeitsaufgaben“ vorbereiten<sup>143</sup>, es muss polyvalent sein i.S.d. Ermöglichung vielfältiger Entscheidungsoptionen für den Studien- und Berufsweg.<sup>144</sup>

In diesem Sinne lässt der LLB an der BLS den AbsolventInnen alle Möglichkeiten offen; die juristische Ausbildung, die zum ersten Examen führt, ist nach wie vor auf die reglementierten Berufe fokussiert und damit eben nicht polyvalent.

---

<sup>138</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27. 4. 2006, in: Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.), Von Bologna nach Quedlinburg. Die Reform des Lehramtsstudiums in Deutschland, 2007, S. 163.

<sup>139</sup> Michael Sonnabend, Juristenausbildung auf dem Prüfstand, *Wirtschaft & Wissenschaft* 2/2008, 26 (27),

<sup>140</sup> Anzeige des Hessische(n) Ministerium des Innern und für Sport, *NJW* 9/2007, LIX; noch rigider ist in seiner Kritik Wolfgang Schütz, *Zwanzig Jahre Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundeswehrverwaltung – Eine Bestandsaufnahme – RiA* 2000, 163 (165): „Wenn sie (die Juristen, H.P.P.) nach bestandenerm 2. Staatsexamen die Verwaltungslaufbahn einschlagen – auch das gilt als ausgemacht -, dann haben sie auch da von nur eine unzureichende Ahnung.“  
<http://www.fernuni-hagen.de/rewi/studium/bachelor/profilllb.shtml> [30. 7. 2010].

<sup>142</sup> Christina Anger/ Christiane Konegen-Grenier, *Die Entwicklung der Akademikerbeschäftigung, IW-Trends* 1/2008, 1 (14).

<sup>143</sup> Ulrich Teichler, *Wissenschaftlich kompetent für den Beruf qualifizieren – Altes und Neues im Bologna-Prozess aus Sicht der Hochschulforschung*, Folie 8, unter: [http://www.hrk.de/bologna/de/download/dateien/Teichler\\_Wissenschaftlich\\_kompetent.pdf](http://www.hrk.de/bologna/de/download/dateien/Teichler_Wissenschaftlich_kompetent.pdf) [30. 7. 2010].

<sup>144</sup> Edzard Schmidt-Jortzing, *Thesen zur Juristenausbildung*, *ZRP* 1998, 289 (290), fasst dies unter den Begriff der Flexibilität.

## 7 Konkurrenzsituation zwischen universitären, juristischen Fakultäten und den Law Schools der Fachhochschulen

### 7.1 Allgemeines

Der Vizepräsident der Universität Potsdam, Thomas Grünewald, wies darauf hin: „Der Bologna-Prozess führt Universitäten und Fachhochschulen näher zusammen. Das ist eine Tatsache.“<sup>145</sup> Dennoch führt dies nicht zu einem harmonischen Verhältnis zwischen Universitäten und Fachhochschulen; Mareike Knoke spricht insofern von den „ideologischen Gräben zwischen Universitäten und Fachhochschulen“.<sup>146</sup>

### 7.2 Besitzstandswahrung

Dass die Institutionen, die sich von der in dem hiesigen Angebot implizierten Kritik nicht nur theoretisch getroffen, sondern ihr Ausbildungsmonopol auch praktisch gefährdet sehen<sup>147</sup>, mit den verschiedenen Instrumenten um ihren Besitzstand kämpfen, kann man an der Einführung von wirtschaftsrechtlichen Studien deutlich sehen. Hier wurde nicht nur auf der wissenschaftstheoretischen Ebene „gefightet“<sup>148</sup>, sondern auch juristisch bis zum BGH<sup>149</sup> gekämpft.<sup>150</sup>

Selbst jetzt, nachdem die wirtschaftsrechtlichen Studiengänge an den Fachhochschulen allseits (oder doch nur: fast allseits) anerkannt sind<sup>151</sup>, versucht man noch einen kleinen Titelkampf, in dem man einem Diplom-Wirtschaftsjuristen die Werbung mit dem Begriff „Wirtschaftsjuristenkanzlei“ untersagt.<sup>152</sup>

Es gibt keinen funktional-stichhaltigen Grund, das juristische Studium als Sonderfall dem Bologna-Prozess zu entziehen<sup>153</sup>, es sei denn man überträgt die Vermutung von Manfred Hampe über die akademischen Widerstände gegen die Bachelorisierung der Maschinenbaustudien auch auf den Komplex Jura-Studium: „Mitunter ist das Beharrungsvermögen einiger Kollegen sehr groß, mitunter geht es auch um Besitzstandswahrung.“<sup>154</sup> Das aber darf kein ernsthaftes Argument sein.

---

<sup>145</sup> Thomas Grünewald, Fn. 83.

<sup>146</sup> Mareike Knoke, Angst vor dem Trojanischen Pferd, Das Parlament vom 16. 1. 2006, 9; Christian Bode, Fn. 73, formuliert es so: „Es gibt in Deutschland noch zu viel Dünkel und Abstandsgehab: Wer ist Uni-Professor, wer ‚nur‘ an der Fachhochschule?“ Martin Leitner meint, die Universitäten blickten ängstlich auf die Fachhochschulen, zitiert nach Uwe Schlicht, Wie die Unis überflüssig werden, Der Tagesspiegel vom 19. 9. 2010.

<sup>147</sup> Johannes Rux, Zum Anliegen der RECHTSWISSENSCHAFT, RW 2010, 3 (4) sieht wohl gerade darin „das zentrale Motiv für den beharrlichen Widerstand gegen die Umstellung der juristischen Ausbildung auf Bachelor- und Masterstudiengänge“.

<sup>148</sup> Hingewiesen sei auf den Aufsatz von Peter J. Tettinger, Dipl.Wirtschaftsjurist/in (FH) – hochschulseitig initiierte Hochstapelei?, in: Dieter Dörr/ Udo Fink/ Christian Hillgruber/ Bernhard Kempen/ Dietrich Murswiek (Hrsg.), Die Macht des Geistes, Festschrift für Hartmut Schieder mair, 2001, S. 665.

<sup>149</sup> Siehe BGH NJW 1998, 546.

<sup>150</sup> Frank Reimchen, Juristenausbildung und Bologna, NJW 31/2005, XX, spricht von den „erbiterten Auseinandersetzungen bei der Einführung des ‚Diplom-Wirtschaftsjuristen (FH)“.

<sup>151</sup> Zur Entstehung siehe Roland Schmidt, Fn. 8.

<sup>152</sup> OLG Hamm, NJW 2007, 2191.

<sup>153</sup> Wilfried Abel, Fn. 133, S. 35; Ulrich Keller, Fn. 19, S. 164.

<sup>154</sup> Frank van Berber, Fn. 93.

### 7.3 **Wissenschaftlichkeit der universitären Fakultäten vs. Nicht-Wissenschaftlichkeit der FH's?**

Die schon mehrfach erwähnte Schrift des Stifterverbands für die Deutsche Wissenschaft will das sechsemestrige juristische Bachelor-Studium den universitären Fakultäten vorbehalten, weil „nur“ dort „wissenschaftsnah“ und „grundlegende Fragen des Rechts“ gelehrt werden.<sup>155</sup>

Man kann sich schon grundsätzlich fragen, ob diese Wissenschaftspointierung im Rahmen der LLB-Diskussion überhaupt so sinnvoll ist, denn in der Stoßrichtung des Bologna-Prozesses sind Bachelor-Studiengänge – anders als Masterstudiengänge – keiner besonderen Profiltypisierung (eher forschungs- oder anwendungsorientiert) zugänglich.<sup>156</sup> Darüber hinaus gilt es sich in Erinnerung zu rufen, dass Johann Braun, Professor an der Universität Passau, schon 1998 darauf hingewiesen hat: „Der überkommene Rechtsbetrieb verlangt allen Beteuerungen zum Trotz nicht nach Rechtswissenschaftlern, sondern nach Rechtskundigen, die über berufspraktische Fertigkeiten verfügen.“<sup>157</sup>

Unabhängig davon hat Lothar Zechlin die Kaprizierung der Universitäten auf ihre Wissenschaftlichkeit im Verhältnis zu den Fachhochschulen<sup>158</sup> schon 1993 als „borniert“ bezeichnet<sup>159</sup>. Wenn man sich die Veröffentlichungen allein der juristischen ProfessorInnen der Fachbereiche 3 bis 5 der HWR Berlin anschaut,<sup>160</sup> ist in der Tat die entsprechende Behauptung in der Stifterverbandsschrift nicht nachvollziehbar.

Was die „grundlegenden Fragen des Rechts“ angeht, möge an dieser Stelle ein Verweis auf die einschlägigen Pflichtmodule des LLB-Studiengangs der Berlin Law School genügen:<sup>161</sup>

Das Modul 2 „Grundlagen der Rechtswissenschaft“ beschäftigt sich mit „Rechtsphilosophie und Rechtsethik; Europäische(r) Rechtsgeschichte als Geschichte Europas, politische(n), ökonomische(n) und soziale(n) Grundlagen des Rechts sowie Rechtstheorie“.

---

<sup>155</sup> Andreas Schlüter/ Barbara Dauner-Lieb (Hrsg.), Fn. 12, S. 22.

<sup>156</sup> Beschluss der KMK, Fn. 30, unter A 3.1.

<sup>157</sup> Johann Braun, Fn. 62, S. 41.

<sup>158</sup> Vgl. auch die Aussage in den vom Auswärtigen Amt verbreiteten Facts about Germany, 2005, S. 118: „This does not mean that there is any shortfall in scholarship – the approx. 200 universities of the applied sciences also conduct research ...“.

Nota bene: Der Vorwurf, die Fachhochschulen würden weniger forschen und eher lehrorientiert sein, muss diesen Hochschultyp, der erst seit knapp 50 Jahren existiert, nicht irritieren, wurde doch den die Universitäten im Zeitalter der Aufklärung – im Verhältnis zu den Akademien – vorgehalten, sie seien „hauptsächlich an der Tradierung von Erkenntnissen anerkannter Autoren und weniger am Entstehen und Erfinden von Neuem orientiert.“ (Hans Erich Bödeker: Das Kommunikationsgefüge europäischer Gelehrter im Zeitalter der Aufklärung, in: Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland, u.a. [Hrsg.], James Cook und die Entdeckung der Südsee, 2009, S. 40.)

<sup>159</sup> Lothar Zechlin, Fn. 7, S. 77.

<sup>160</sup> Man schaue sich auf der Homepage der Fachbereich 3, 4, und 5 der HWR Berlin (<http://www.hwr-berlin.de/> [30. 7. 2010]) die Veröffentlichung der juristischen ProfessorInnen Kristina Bautze, Marc Eckebrecht, Martin Kutscha, Hans Paul Prümm (FB 3), Anastasia Baetge, Roland Böttcher, Udo Hintzen, Ulrich Keller, Jutta Müller-Lukoschek, Peter Ries, Susanne Sonnenfeld (FB 4) Hartmut Aden, Clemens Arzt, Oesten Baller, Helmut Janker und Michael Matzke (FB 5) an.

<sup>161</sup> Hans Paul Prümm/ Marc Eckebrecht, Fn. 41, S. 45 und S. 66.

Das Modul 16 „Grundlagen der Rechtswissenschaft (Vertiefung“) geht ein auf: „Methodenlehre (Abgrenzung von Rechtsdogmatik und Rechtstheorie), Rechtsphilosophie und –ethik (Philosophie, Naturrecht, Ethik, Moral Politische Gerechtigkeit)“.

## 8 Fazit

Die Beteiligung von Universitäten und Fachhochschulen an der juristischen akademischen Ausbildung muss als Prozess gestaltet werden, so wie ganz allgemein der verstärkte Aufwuchs der erst seit ca. 50 Jahren agierenden Fachhochschulen im Verhältnis zu den (zum Teil mehrer Jahrhunderte alten) Universitäten ein allmählicher Vorgang ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass “die juristische Ausbildung ... durch die Zeit hinweg kaum ein durchgängiges Charakteristikum gehabt” hat.<sup>162</sup> Dass ein Wechsel möglich ist, zeigt sich aber auch in den letzten Jahren ganz konkret:

Zum einen zeigen die Einstellungen der auf die reglementierten Berufe abzielenden juristischen Studiengänge an den Universitäten Dresden<sup>163</sup> und Rostock<sup>164</sup>, dass die derzeitige juristische universitäre Ausbildung nicht sakrosankt ist.

Zum anderen sind auch die Zuweisungsschlüssel für juristische Studienplätze an Hochschulen und Universitäten nicht unantastbar; die höheren Kosten für ein vergleichbares Universitätsstudium im Verhältnis zu einem Fachhochschulstudium ergeben sich ausschließlich aufgrund der besseren personalen und sachlichen Ausstattung der Universitäten im Forschungsbereich.<sup>165</sup> So werden neuerdings in Berlin die rechtswissenschaftlichen Studienplätze an Fachhochschulen und Universitäten nach demselben Schlüssel finanziert:<sup>166</sup>

*Tab. 1: Finanzierungsbeträge für ein Studium nach Hochschularten und Fächergruppen (ab 2012)*

in T€	SpraKu	ReWiSo	MaNa	AgEr	Ing	VetMed	KuMu	Mittel
Univ.	13.000	12.000	23.000	27.000	24.000	58.000	43.000	19.103
FHS	12.000	12.000	16.000	18.000	18.000	-	15.000	14.877
KHS	-	-	-	-	-	-	20.000	20.000

Zumindest als Pilotprojekt sollte man auch an FHöD juristische Studienprogramme, die zum (allgemeinen) LLB führen, auflegen können. Sie sollten sich verstärkt auf wissenschaftlich-methodische Grundlagen konzentrieren und in den klassischen

<sup>162</sup> Hans Ulrich Richter-Hopprich/ Kerstin Speck, Bericht über die Tagung „Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform“, November 2007 in Trier, ZJS 1/2008, 100 (www.zjs-online.com)

<sup>163</sup> <http://www.tu-dresden.de/jura/studiengaenge.html> [30. 7. 2010].

<sup>164</sup> Auf Vorschlag der Universität selbst; vgl. die entsprechende Information von Klaus Mohr, MdL unter: [http://www.abgeordnetenwatch.de/klaus\\_mohr-858-9032.html](http://www.abgeordnetenwatch.de/klaus_mohr-858-9032.html) [30. 7. 2010].

<sup>165</sup> Peter Altvater, Quo vadis, Fachhochschule – auf dem Weg zu einer „Hochschule neuen Typs“? HIS Magazin 4/2008, 10 (11).

<sup>166</sup> Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 13. April 2010: Ausgestaltung der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung - Beschreibung des Finanzierungssystems. In den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften liegen die Semester-Studienplatz-Kosten beim Bachelor bei ca. 2710 Euro (Uwe Schlicht, Berlin ist besser, aber kaum teurer, Der Tagesspiegel vom 1. 11. 2010).

Kernbereichen: Öffentliches, Privat- und Strafrecht (einschließlich der inter- und supranationalen Ebene) ausbilden.

Zugleich könnte man anhand solcher Pilotprojekte erkennen, in welchem Maße einerseits Studierende, andererseits aber auch der Markt auf dieses konzeptionell und strukturell neue Angebot reagieren.

Dass man den an diesem Studium Interessierten diese Konzeption – einschließlich ihrer Risiken und Nebenwirkungen – hinreichend verdeutlichen muss<sup>167</sup>, ergibt sich aus der Verantwortlichkeit der Hochschulen gegenüber ihren Studierenden und ist aus dem Ethos der Hochschule<sup>168</sup> heraus eine Selbstverständlichkeit.

Einen Versuch lohnt ein solches Modell, das die Studiendauer für die Erlangung der juristischen Grundkenntnisse und Methoden analog dem ersten juristischen Staatsexamen erheblich reduziert, allemal.<sup>169</sup> Last but not least würde es auch zu dem von Edzard Schmidt-Jortzig schon 1998 angemahnten „(M)ehr Wettbewerb“<sup>170</sup> führen. Dies schließt natürlich „gemeinsame Plattformen“ der Universitäten und Fachhochschulen nicht aus<sup>171</sup>, geht es doch darum, die juristische akademische Grund-Ausbildung zu optimieren.

---

<sup>167</sup> So auch ausdrücklich Hans Paul Prümm/ Marc Eckebrecht, Fn. 41, S. 23 f.

<sup>168</sup> Siehe dazu Hans Paul Prümm, Hochschulen in vernetzter Verantwortung – Die Rolle der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst, in: Ders./ Denis Kirstein (Hrsg.), Hochschulen in vernetzter Verantwortung – Die Rolle der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst. Redebeiträge und Thesen des 18. Glienicker Gesprächs 2007, S. 7 (19 ff.).

<sup>169</sup> So auch für den vergleichbaren Vorschlag von Roswitha Müller-Piepenkötter: Michael Prox, Präsident der RAK Schleswig, „Nach der Reform ist vor der Reform“, BRAKMagazin 06/2006, S. 3.

<sup>170</sup> Edzard Schmidt-Jortzig, Fn. 144, S. 290, allerdings würde dieser Wettbewerb nicht nur zwischen den Jura-Fakultäten der Universitäten, sondern auch zwischen diesen und den juristischen Studiengängen der Fachhochschulen stattfinden.

<sup>171</sup> Siehe dazu auch allgemeiner Joachim Metzner, zitiert von Uwe Schlicht, Fn. 146.

## Impressum

Herausgeber  
Dekanin Fachbereich Allgemeine Verwaltung

ISBN  
978-3-940056-62-7

2. Auflage

Druck  
HWR Berlin

Berlin Januar 2011